

## Reglement der Bürgerkommission Neuhausen am Rheinfall

vom 31. März 2005<sup>4</sup>

in Anwendung von Art. 97 f. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998<sup>1</sup> und Art. 32 lit. a sowie Art. 42 f. der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003<sup>2</sup>

### I. Aufgabe

#### Art. 1

<sup>1</sup>Der Bürgerkommission obliegt im Rahmen der Bestimmungen der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie aufgrund der Anträge des Gemeinderates die Beschlussfassung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Aufgaben im  
Allgemeinen

<sup>2</sup>Die Bürgerkommission hat den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, sich die Informationen anzueignen, die für eine Einbürgerung erforderlich sind, namentlich über Neuhausen am Rheinfall, die Region Schaffhausen, den Aufbau von Bund, Kanton und Gemeinde sowie die Rechte und Pflichten als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Bürgerkommission im Einzelnen sind:

Aufgaben im  
Einzelnen

- a) Studium der Akten der Bürgerrechtsgesuche
- b) Durchführen von Informationsveranstaltungen
- c) Durchführen von Einzelgesprächen mit den Geschützten
- d) Entscheid über Erteilung des Gemeindebürgerrechtes basierend auf den bedeutsamen Kriterien

- e) Entscheid über die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

## II. Konstituierung

### Art. 3

Erste Sitzung

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied der Bürgerkommission die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

## III. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 4

Einladung

<sup>1</sup>Die Bürgerkommission versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten:

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern;
- b) auf Verlangen des Gemeinderates;
- c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von mindestens 3 Mitgliedern der Bürgerkommission.

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

<sup>3</sup>Wird gestützt auf Abs. 1 lit. b oder c dieser Bestimmung die Einberufung der Bürgerkommission verlangt, hat diese binnen 10 Tagen zu tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens beim Präsidium.

### Art. 5

Anwesenheit

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Bürgerkommission sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen.

<sup>2</sup>Wer das Aktuariat ausübt, hat an den Sitzungen teilzunehmen und verfügt über beratende Stimme.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die Bürgerkommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

Beschlüsse

<sup>2</sup>Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup>Der Ausstand richtet sich nach dem Verwaltungspfleugesetz<sup>3</sup>; ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.

Ausstand

#### **Art. 7**

Die Sitzungen und die Sitzungsprotokolle sind nicht öffentlich.

Öffentlichkeit

### **IV. Büro der Bürgerkommission**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und einer Stimmzählerin oder einem Stimmzähler.

Büro

<sup>2</sup>Die Aktuarin oder der Aktuar gehört mit beratender Stimme ebenfalls dem Büro an.

<sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Stimmzählerin oder der Stimmzähler werden in offener Wahl auf die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

Wahl

#### **Art. 9**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Handhabung der Geschäftsordnung.

Präsidium

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt, fällt im Falle von Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid und zieht im Falle von Wahlen bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich, dass über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste geführt wird.

#### **Art. 10**

Aktuariat und  
Protokoll

<sup>1</sup>Für das Aktuariat ist die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber zuständig. Die Aufgabe kann durch den Gemeinderat delegiert werden.

<sup>2</sup>Für jeden Fall wird ein einzelnes Protokoll geführt. Für den Inhalt gilt sinngemäss Art. 11 des Gemeindegesetzes<sup>5</sup>.

<sup>3</sup>Die Sitzungsprotokolle werden durch das Büro geprüft und genehmigt.

<sup>4</sup>Das Aktuariat ist zuständig für die Erledigung der administrativen Aufgaben sowie für die Archivierung der Einbürgerungsakten.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft<sup>4</sup> und wird im Neuhauser Rechtsbuch veröffentlicht.

<sup>1</sup>SHR 120.100

<sup>2</sup>NRB 101.000

<sup>3</sup>SHR 172.200

<sup>4</sup>Beschluss des Gemeinderates vom 31. März 2005

<sup>5</sup>Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)